

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 316

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Marktmisbrauchsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmisbrauch im
Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmisbrauchsgesetz; MG), LGBI.
2007 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 9

9) Die Bestimmungen dieses Artikels gehen der Informationspflicht
nach Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679, dem Auskunfts-
recht nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 und der Benachrichti-
gungspflicht nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

Art. 10 Abs. 4 und 5

4) Die FMA kann rechtskräftige Massnahmen oder Sanktionen nach diesem Gesetz auf ihrer Webseite veröffentlichen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach diesem Gesetz geeignet und erforderlich ist, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismässigen Schaden bei den Beteiligten führen.

5) Aufgehoben

Art. 10a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die FMA und die anderen zuständigen inländischen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 11 Abs. 2 Bst. c

2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Abs. 1 liegt nicht vor, wenn:

c) Tatsachen im Rahmen des Art. 10 Abs. 4 veröffentlicht werden.

Art. 12 Abs. 2

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander Daten nach Art. 10 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 13 Abs. 4

4) Im Übrigen findet auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Art. 14 bis 17 dieses Gesetzes Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG Anwendung.

Art. 18 Abs. 7

7) Im Übrigen findet auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef